

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 570. Sitzung am 15. September 2021

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2021

1. Änderung des ersten und zweiten Satzes der Nr. 7 der Präambel 25.1 EBM

7. Die Gebührenordnungspositionen 25340 bis 25342, **25345** sowie die Gebührenordnungspositionen 34360 und 34460 können grundsätzlich je Zielvolumen und je Bestrahlungsserie berechnet werden. Für dasselbe Zielvolumen ist nur eine der Gebührenordnungspositionen 25340 bis 25342 **oder 25345** sowie nur eine der Gebührenordnungspositionen 34360 oder 34460 nebeneinander einmal berechnungsfähig.

2. Aufnahme einer Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 25310 im Abschnitt 25.3.1 EBM

Die Gebührenordnungspositionen 25341 und 25342 sind zum Zweck einer Weichstrahl- oder Orthovolttherapie gemäß der Gebührenordnungsposition 25310 nicht berechnungsfähig.

3. Aufnahme einer Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 25316 im Abschnitt 25.3.2 EBM

Die Gebührenordnungsposition 25316 ist einmal am Behandlungstag berechnungsfähig, mit besonderer Begründung zweimal.

4. Aufnahme einer dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 25321 im Abschnitt 25.3.2 EBM

Die Gebührenordnungsposition 25321 ist einmal am Behandlungstag berechnungsfähig, mit besonderer Begründung zweimal.

5. Aufnahme einer ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 25325 im Abschnitt 25.3.2 EBM. Die bisherige Anmerkung 1 wird Anmerkung 2.

Die Gebührenordnungsposition 25325 ist einmal am Behandlungstag berechnungsfähig, mit besonderer Begründung zweimal.

- 6. Aufnahme einer ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 25326 im Abschnitt 25.3.2 EBM. Die bisherige Anmerkung 1 wird Anmerkung 2.**

Die Gebührenordnungsposition 25326 ist einmal am Behandlungstag berechnungsfähig, mit besonderer Begründung zweimal.

- 7. Aufnahme einer ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 25327 im Abschnitt 25.3.2 EBM. Die bisherige Anmerkung 1 wird Anmerkung 2.**

Die Gebührenordnungsposition 25327 ist einmal am Behandlungstag berechnungsfähig, mit besonderer Begründung zweimal.

- 8. Aufnahme einer Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 25328 im Abschnitt 25.3.2 EBM**

Die Gebührenordnungsposition 25328 ist einmal am Behandlungstag berechnungsfähig, mit besonderer Begründung zweimal.

- 9. Aufnahme einer Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 25329 im Abschnitt 25.3.2 EBM**

Die Gebührenordnungsposition 25329 ist einmal am Behandlungstag berechnungsfähig, mit besonderer Begründung zweimal.

- 10. Aufnahme einer ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 25341 im Abschnitt 25.3.4 EBM. Die bisherige Anmerkung 1 wird Anmerkung 2.**

Die Gebührenordnungsposition 25341 ist zum Zweck einer Weichstrahl- oder Orthovolttherapie gemäß der Gebührenordnungsposition 25310 nicht berechnungsfähig.

- 11. Aufnahme einer zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 25342 im Abschnitt 25.3.4 EBM. Die bisherige Anmerkung 2 wird Anmerkung 3.**

Die Gebührenordnungsposition 25342 ist zum Zweck einer Weichstrahl- oder Orthovolttherapie gemäß der Gebührenordnungsposition 25310 nicht berechnungsfähig.

12. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 25345 im Abschnitt 25.3.4 EBM

25345 Rechnerunterstützte Bestrahlungsplanung für die perkutane Bestrahlung mit individueller Dosisplanung bei Weichstrahl- oder Orthovolttherapie

1054 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 25345 ist im Behandlungsfall für dasselbe Zielvolumen nicht neben der Gebührenordnungsposition 25340 berechnungsfähig.

13. Änderung der Bewertung der Gebührenordnungspositionen des Kapitels 25 EBM

Gebührenordnungsposition des EBM	Bewertung bis 30.09.2021 in Punkten	Bewertung ab 01.10.2021 in Punkten
25310	92	115
25316	405	385
25317	230	177
25318	316	190
25321	811	771
25324	287	212
25325	278	220
25326	524	255
25327	746	420
25328	577	430
25340	238	200
25341	3463	3078
25342	4744	4200
25343	7649	5101

14. Änderungen im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
25316*	Bestrahlung mit Linearbeschleuniger bei gutartiger Erkrankung	4 KA	0	Tages- und Quartalsprofil
25317*	Zuschlag bei mehr als einem Zielvolumen bei gutartiger Erkrankung	0 KA	0	Tages- und Quartalsprofil
25318*	Zuschlag IGRT bei gutartiger Erkrankung	4 KA	3 2	Tages- und Quartalsprofil
25321*	Bestrahlung mit Linearbeschleuniger bei bösartiger Erkrankung	4 KA	1	Tages- und Quartalsprofil
25324*	Zuschlag bei mehr als einem Zielvolumen bei bösartiger Erkrankung	0 KA	0	Tages- und Quartalsprofil
25325*	Zuschlag Hochpräzisionstechnik bei bösartiger Erkrankung	3 KA	2	Tages- und Quartalsprofil
25326*	Zuschlag IGRT bei bösartiger Erkrankung	7 KA	6 4	Tages- und Quartalsprofil
25327*	Zuschlag Hochpräzisionstechnik in Kombination mit IGRT bei bösartiger Erkrankung	10 KA	8 6	Tages- und Quartalsprofil
25328*	Zuschlag bei Überschreitung der Einzeldosis $\geq 2,5$ Gy bei bösartiger Erkrankung	7 KA	6 3	Tages- und Quartalsprofil
25329*	Zuschlag bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkindern und Kindern bei bösartiger Erkrankung	3 KA	2	Tages- und Quartalsprofil
25340*	Bestrahlungsplanung I	2 KA	2	Tages- und Quartalsprofil
25341*	Bestrahlungsplanung II	44 KA	35 23	Tages- und Quartalsprofil
25342*	Bestrahlungsplanung III	68 KA	54 39	Tages- und Quartalsprofil
25343*	Zuschlag Hochpräzisionsbestrahlungsplanung	120 KA	96 24	Tages- und Quartalsprofil
25345*	Bestrahlungsplanung II Weichstrahl- oder Orthovolttherapie	KA	16	Tages- und Quartalsprofil

15. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen

Protokollnotiz:

Bei den durch diesen Beschluss vorgenommenen Bewertungsanpassungen handelt es sich um Bewertungsanpassungen, die auf Grundlage vorläufiger Abrechnungsdaten des 1. Quartals 2021 getroffen wurden. Aufgrund dieser Datenbasis sind die getroffenen Bewertungsanpassungen mit derzeit nicht prognostizierbaren Unsicherheiten behaftet.

Im Rahmen der erneuten Überprüfung der strahlentherapeutischen Leistung zum 30. Juni 2022 gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 567. Sitzung am 4. August 2021 werden weitere Bewertungsanpassungen sowie strukturelle Änderungen an den Gebührenordnungspositionen und der zugrunde liegenden Kalkulation geprüft und ggf. mit Wirkung zum 1. Juli 2022 beschlossen, um das zwischen den Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses vereinbarte Ziel der Punktsummenneutralität gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019, Teil E, Nr. 2, zu erreichen. Im Rahmen der oben genannten Prüfung wird der Bewertungsausschuss prüfen, ob weiterer Regelungsbedarf bezüglich der Finanzierung besteht.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 570. Sitzung am 15. September 2021 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 567. Sitzung am 4. August 2021 beschlossen, die strahlentherapeutischen Leistungen des Kapitels 25 des EBM zu überprüfen und Änderungen, insbesondere zu Bewertungsabsenkungen, zum 1. Oktober 2021 zu beschließen. Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die Umsetzung der angekündigten Anpassungen.

3. Regelungsinhalt

Zur Änderung Nr. 1, 2, 10 bis 12 und 15

Es erfolgt die Aufnahme eines Abrechnungsausschlusses zwischen der Gebührenordnungsposition 25310 (Weichstrahl- oder Orthovolttherapie) und den Gebührenordnungspositionen 25341 (Bestrahlungsplanung II) und 25342 (Bestrahlungsplanung III). Die Leistungen der Bestrahlungsplanung II und III sind fortan ausschließlich im Zusammenhang mit Bestrahlungen mit einem Linearbeschleuniger berechnungsfähig.

Zur Abbildung der rechnerunterstützten Bestrahlungsplanung mit individueller Dosisplanung bei Weichstrahl- oder Orthovolttherapie erfolgt die Aufnahme einer neuen Leistung nach der Gebührenordnungsposition 25345 im Abschnitt 25.3.4 EBM.

Zur Änderung Nr. 3 bis 9

Unter Berücksichtigung der Präambel 25.1 Nr. 5 erfolgt die Aufnahme einer zusätzlichen Anmerkung zu den Gebührenordnungspositionen 25316, 25321 sowie 25325 bis 25329. Die genannten Gebührenordnungspositionen sind jeweils einmal am Behandlungstag

berechnungsfähig. Für eine zweimalige Berechnung der Gebührenordnungspositionen bedarf es einer besonderen Begründung.

Zur Änderung Nr. 13 und 14

Es erfolgt eine Anpassung der Bewertung der Gebührenordnungspositionen 25310, 25316 bis 25318, 25321, 25324 bis 25328 sowie 25340 bis 25343. Zudem werden Folgeänderungen im Anhang 3 EBM vorgenommen.

Zur Protokollnotiz

Im Rahmen der erneuten Überprüfung der strahlentherapeutischen Leistungen zum 30. Juni 2022 gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 567. Sitzung am 4. August 2021 werden weitere Bewertungsanpassungen sowie strukturelle Änderungen an den Gebührenordnungspositionen und der zugrunde liegenden Kalkulation geprüft und ggf. mit Wirkung zum 1. Juli 2022 beschlossen.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 in Kraft.